

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG NR.	12	EA 69	193
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 22. Januar 2014

37

Einfache Anfrage von Barbara Kern und Regina Rüetschi vom 4. Dezember 2013 „Neubau Herz-Neuro-Zentrum in Münsterlingen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

1. Die Thurgauer Privatspitäler sind seit Jahrzehnten in der Versorgung allgemein versicherter Patienten und Patientinnen tätig und teilweise auch Partner der öffentlichen Spitäler in der spezialisierten Versorgung. Sie figurierten alle bereits auf der kantonalen Spitalliste 1998. Aufgrund dieser langen Tradition und der vertrauensvollen Zusammenarbeit in der medizinischen Versorgung der Thurgauer Bevölkerung wurden die Privatspitäler mit dem bisherigen Leistungsumfang und -bereich auf die Spitalliste 2012 aufgenommen. Damit wurde auch Art. 39 Abs. 1 Bst. d Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) entsprochen, wonach die Kantone private Trägerschaften angemessen in die Spitalplanung einzubeziehen haben.

Der Versorgungsanteil (Anteil Behandlungsfälle von Thurgauer Patienten und Patientinnen im Kanton) der innerkantonalen Privatspitäler beträgt im Bereich der Akutso-matik rund 10 %, im Bereich der Rehabilitation rund 60 % und im Bereich der Psy-chiatrie rund ein Drittel (siehe Versorgungs- und Strukturbericht per 20. September 2011).

Im Jahr 2012 nahmen in den Leistungsbereichen der Akutso-matik gesamthaft 27'701 Thurgauer und Patientinnen (34'742 Fälle) Spitalbehandlungen in An-spruch. Davon wurden 6'958 Personen (8'588 Fälle) ausserkantonal behandelt. In der Herz-Neuro-Zentrum Bodensee AG (HNZB) wurden 1'091 Patienten und Patien-tinnen (1'588 Fälle) behandelt. Dies entspricht einem Anteil von 4 % aller Thurgauer Patienten und Patientinnen im Bereich der Akutso-matik.

Das HNZB verfügt über einen Leistungsauftrag in den Leistungsbereichen Neurochirurgie inkl. Bewegungsapparat chirurgisch (primär Wirbelsäulenchirurgie) sowie Herzchirurgie, Kardiologie und Gefässe. In Ergänzung zum Leistungsauftrag des HNZB besteht in diesen Leistungsbereichen eine langjährige und enge Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St. Gallen, dem Universitätsspital Zürich und dem Inselspital Bern. Eine Zusammenarbeit besteht auch für alle anderen Leistungsbereiche der Akutsomatik, sodass bei ausserordentlichen Versorgungssituationen mit Indikationsentscheiden (Kostengutsprache durch den Kantonsärztlichen Dienst) oder aufgrund der freien Spitalwahl die Behandlung von Thurgauer Patienten und Patientinnen jederzeit gewährleistet ist.

2. Soweit dem Regierungsrat bekannt ist, betreffen die im Kanton Thurgau laufenden Strafuntersuchungen zum überwiegenden Teil betriebswirtschaftliche Vorgänge, weniger den fachmedizinischen Bereich des HNZB. Hierzu ist festzuhalten, dass seit der Betriebsaufnahme des HNZB im Jahr 1992 bis zum heutigen Datum bei den kantonalen Aufsichtsorganen lediglich zwei aktenkundige Reklamationen mit medizinischem Hintergrund eingegangen sind. Die eine geht auf 2006, die andere auf 2010 zurück; beide betrafen nicht den Herzbereich.
3. Schliesslich ist klarzustellen, dass der Leistungsauftrag des Kantons der Betreiberin des Herz-Neuro-Zentrums erteilt worden ist. Dies ist die Herz-Neuro-Zentrum Bodensee AG, nicht die CHC-Holding AG. Bauberechtigte des vorgesehenen Neubaus in Münsterlingen ist ebenfalls die Herz-Neuro-Zentrum AG Kreuzlingen. Der Baurechtsvertrag, der vom Grossen Rat im Rahmen der Budgetbotschaft 2011 mit separatem Beschluss genehmigt wurde, enthält zwar eine Substitutionsklausel; diese greift aber erst vor der Grundbucheintragung des Baurechts, also nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die bestehenden Leistungsaufträge sind vom Regierungsrat auf der Basis der Spitalplanung und der Spitalliste 2012 erteilt worden. Sie gelten für vier Jahre, wobei die Einhaltung jährlich überprüft wird (§ 30 Abs. 1 Gesetz über die Krankenversicherung, TG KVG, RB 832.1). Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag kann der Regierungsrat diesen ohne Kompensation ganz oder teilweise entziehen und einem anderen Spital erteilen sowie geleistete Abgeltungen zurückfordern (§ 30 Abs. 3 TG KVG). Bei einem Rückzug des Leistungsauftrages sind nur die bereits erbrachten Leistungen geschuldet. Das Risiko, dass Spitalbauten anschliessend nicht mehr genutzt werden können, liegt einzig beim Betreiber bzw. Eigentümer.

Im Sinne der Vorbemerkungen kann bei einem allfälligen Ausfall eines privaten Leistungserbringers die Sicherstellung der stationären Spitalversorgung im Akutbereich (also auch im Tätigkeitsbereich des HNZB) durch die Erteilung von Leistungsaufträgen an andere Leistungserbringer oder - bei einzelnen Behandlungen - durch Kostengutspra-

chen sichergestellt werden. Für die Listenspitäler besteht eine frühzeitige Informationspflicht, falls diese ihren Leistungsauftrag nicht mehr oder nicht vollumfänglich erfüllen können (§ 53 Abs. 4 Verordnung über die Krankenversicherung, TG KVV, RB 832.10). Neben dem Leistungsauftrag bestehen mit keinem Listenspital zusätzliche vertragliche Vereinbarungen. Bei einer allfälligen Betriebseinstellung des HNZB müssten kompensatorisch Leistungen an den Kantonsspitalern geprüft werden. Dies gilt primär hinsichtlich der spezialisierten Kardiologie.

Frage 2

Der angemessene Einbezug von privaten Leistungsanbietern ist - wie oben angeführt - vom KVG ausdrücklich vorgeschrieben. Um (zu grossen) Abhängigkeiten von privaten Leistungserbringern zu begegnen, achtet der Regierungsrat bei der Spitalplanung und der Erteilung von Leistungsaufträgen darauf, dass die Versorgung hauptsächlich durch innerkantonale und ausserkantonale öffentliche Anbieter gewährleistet ist. Dementsprechend gering ist im versorgungstechnisch komplexen Bereich der Akutsomatik mit 10 % der Anteil der Privatspitäler, so dass hier beim Ausfall eines Privatspitals die Versorgung durch Drittanbieter in jedem Fall sichergestellt ist.

Frage 3

Das Gesundheitsamt überprüft die Einhaltung des Leistungsauftrags gemäss § 30 Abs. 1 Satz 2 des (kantonalen) Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG, RB 832.1) jährlich anhand der von den Leistungserbringern eingereichten Grundlagen, insbesondere die Leistungsdaten, Finanzkennzahlen, Investitionsplanung und den Bericht über die Kodierrevision (§ 34 TG KVG). Zudem wird im Rahmen der Tarifgenehmigung die Wirtschaftlichkeit des Tarifs im Benchmark zu anderen Kliniken geprüft. Der Leistungsauftrag wird vom Regierungsrat jeweils für vier Jahre erteilt (§ 30 Abs. 1 Satz 1 TG KVG). Die jährliche Überprüfung der Investitionstätigkeit (§ 63 TG KVV) ermöglicht einen zusätzlichen Einblick in die konzeptionelle Planung des Leistungserbringers. Für medizinische Risiken haben die Spitäler eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuweisen. Da die Leistungsgruppen an die jeweilige ärztliche Leitung (in selbständiger Berufsausübung) gebunden sind, liegt es im Interesse der Spitäler, in den Anstellungsverträgen angemessen lange Kündigungsfristen vorzusehen.

Im Übrigen kann auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen werden.

Frage 4

Die Überprüfung des Leistungsauftrags gemäss Spitalplanung 2012 erfolgt nach Massgabe der unter Frage 3 erläuterten gesetzlichen Bestimmungen. Der Überprüfung ist einzig die Herz-Neuro-Zentrum AG Kreuzlingen als Betreiberin des HNZB sowie als Trägerin der gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung vom 13. November 1992 unterworfen. Gemäss dem heutigen Stand der Erkenntnisse erfüllt das HNZB nach wie vor alle für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen Anforderungen. Aufgrund von Meldungen über angebliche Kündigungen überprüft das Gesundheitsamt die notwendigen ärztlichen Dotationen monatlich.

Fragen 5 und 6

Wie bereits ausgeführt, lautet der Leistungsauftrag Kantons auf die Herz-Neuro-Zentrum Bodensee AG, nicht auf die CHC Holding AG. Das Aktienkapital des HNZB beträgt unverändert 6 Mio. Franken. Die CHC Holding AG als Aktionärin des HNZB ist den Aufsichtsbehörden gegenüber nicht zur Rechenschaft verpflichtet. Es obliegt einzig der Betreiberin des HNZB, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und die betriebsnotwendigen Strukturen aufrechtzuerhalten

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

i. V. Walter Hofstetter